

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben
vom 25. August 1976¹

Der Kreis Kleve, im folgenden „Kreis“ genannt, und die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen und die Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze, im folgenden „Gemeinden“ genannt, schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV NW 202) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ in Moers, im folgenden „Zweckverband“ genannt.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben des Kreises und der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandssatzung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinden im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Organisation und Datenerfassung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Zweckverbandes bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Gemeinden.
- (3) Unbeschadet des Organisationsrechts der Hauptgemeindebeamten nach § 53 (1) GO NW ist anzustreben, die Festlegung der Aufgaben, die dem Zweckverband zur Erledigung übertragen werden, und die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung für den Kreis einheitlich vorzunehmen.
- (4) Die Datenträger werden von den Gemeinden erstellt. Die Gemeinden können diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis übertragen.
- (5) Den Transport vom Sitz der Kreisverwaltung zum Zweckverband und zurück übernimmt in der Regel der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst vornimmt.

¹ in Kraft getreten am 3.9.1976

- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung des Hauptgemeindefachmanns der betroffenen Gemeinde für sich selbst zu benutzen, an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.
- (7) Die Gemeinden übertragen die Prüfung der Programme nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW auf den Kreis.²

§ 3

Koordinierungsausschuß

- (1) Der Kreis und die Gemeinden bilden einen Koordinierungsausschuß. Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind der Oberkreisdirektor und die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden. Sie können sich durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.
- (2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuß führt der Oberkreisdirektor.
- (3) Der Koordinierungsausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Koordinierungsausschuß einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- (4) Zu seinen Sitzungen ist der Koordinierungsausschuß mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.

§ 4

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

- (1) Der Koordinierungsausschuß soll
 - a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern,
 - b) die Mitwirkung der Gemeinden an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
 - c) die Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuß beraten,
 - d) die Vertreter aus dem Kreis in den Arbeitskreisen des Rechenzentrums benennen.
- (2) Der Koordinierungsausschuß bestimmt die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die aufgrund der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind sowie ihre Stellvertreter.

§ 5

Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage

- (1) Die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der EDV-Anlage (Produktionskosten) werden dem Kreis und den Gemeinden vom Zweckverband

² § 2 Abs. 7 ergänzt am 5.1.1978; in Kraft getreten am 20.1.1978

jeweils unmittelbar in Rechnung gestellt. Soweit für gemeinsame Arbeiten dies nicht geschieht, wird die anteilige Kostenberechnung vom Kreis vorgenommen.

- (2) Bei einer Pauschalierung der Kosten des Zweckverbandes haben Kreis und Gemeinden die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes jeweils festgesetzten Kostenanteile zu tragen.
- (3) Die Entwicklungskosten, soweit solche anfallen, und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.
- (4) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm durch die Übernahme und Erfüllung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen sowie die Kosten des Koordinierungsausschusses.

§ 6

Konkurrenzklausele

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, Arbeiten, die vom Zweckverband ausgeführt werden können, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.
- (2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind zunächst die Eigenbetriebe und kommunalen Krankenhäuser.

§ 7

Haftung

- (1) Der Kreis haftet den Gemeinden gegenüber nur in dem Umfange, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 1. Januar 1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Oberkreisdirektor wirksam.
- (2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.
- (3) Die aus Anlaß des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.
- (4) Bei Ausscheiden des Kreises aus dem Zweckverband sowie bei der Auflösung des Zweckverbandes erlischt diese Vereinbarung.

Für den Kreis Kleve:

Kleve, den 19. Juli 1976

Dr. Schneider

Oberkreisdirektor

Rogmann

Kreisverwaltungsdirektor

Für die Gemeinde Bedburg-Hau: Bedburg-Hau, den 30.Juni 1976

Binn

Gemeindedirektor

van Eck

Beigeordneter

Für die...